

Ausweitung der Elternbeitragsfreiheit ab dem 01.08.2019

Informationsveranstaltung 13.08.2019
im MBS

Überblick

- Die wichtigsten Informationen
- Wen betrifft die Ausweitung der Beitragsfreiheit
- Rechtsgrundlagen
- Bestehende Beitragsregelungen
- Broschüre
- Fragen / Anmerkungen

Die wichtigsten Informationen

- seit dem 01.08.2018 ist das letzte Jahr vor der Einschulung für alle Kinder beitragsfrei
- NEU ab dem 01.08.2019 gilt die Beitragsfreiheit für alle Kinder in der Kindertagesbetreuung, deren Eltern Sozialtransferleistungen erhalten oder über ein geringes Einkommen verfügen und unabhängig von den Betreuungsumfängen
 - Alle Altersgruppen (Krippe, Kindergarten, Hort)
 - Alle Betreuungsformen (Kita, Kindertagespflege)
 - Alle Betreuungsumfänge

Wen betrifft die Ausweitung der Beitragsfreiheit ab dem 01.08.19

Dies betrifft Eltern und Kinder im Bezug

- von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II
- von Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII oder
- von Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes
- von Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

Wen betrifft die Ausweitung der Beitragsfreiheit ab dem 01.08.19

Mit dem Gesetz vom 01. April 2019 (Brandenburgisches Gute-KiTa-Gesetz) werden **zusätzlich** Geringverdienende von den Elternbeiträgen freigestellt, die keine der fünf genannten Sozialleistungen erhalten und deren Haushaltsnettoeinkommen einen Betrag von **20.000 EUR** im Kalenderjahr nicht übersteigt.

Rechtsgrundlagen

- § 17 Absatz 1a KitaG
- Näheres zum Vorliegen der Unzumutbarkeit sowie zum Ausgleichsverfahren und zur Höhe des Pauschalbetrages, der für die Einnahmeausfälle erstattet werden soll, regelt die **Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV)**, die am 01.08.19 in Kraft getreten ist.

Rechtsgrundlagen

Insbesondere werden folgende Regelungen getroffen:

- Ein Elternbeitrag kann den genannten Sozialtransferleistungsempfängergruppen nicht zugemutet werden. (§ 2 Absatz 1 Satz 2 KitaBBV)
- Ein Elternbeitrag kann ferner den Personensorgeberechtigten nicht zugemutet werden, wenn das Haushaltseinkommen einen Betrag von 20.000 EUR im Kalenderjahr nicht übersteigt (**Geringverdienende**). (§ 2 Absatz 1 Satz 3 KitaBBV)

Rechtsgrundlagen

- **Haushaltseinkommen** ist die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern.
(§ 2 Absatz 1 Satz 4 KitaBBV)
- Über darüberhinausgehende Fälle der Unzumutbarkeit entscheidet der Landkreis oder die kreisfreie Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen.
(§ 2 Absatz 2 KitaBBV)
- Für die Feststellung des maßgeblichen Einkommens bei Geringverdienenden gelten **§ 82 Absatz 1 und 2 sowie die §§ 83 und 84 SGB XII** entsprechend. (§ 3 Absatz 1 KitaBBV)

Rechtsgrundlagen

- Zum regelmäßigen Einkommen zählen insbesondere auch Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten, Unterhaltsbezüge sowie der Bezug von Elterngeld. (§ 3 Absatz 2 Satz 2 KitaBBV)
- Als unterstützende Arbeitshilfe bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens bei Geringverdienenden enthält die KitaBBV eine **Anlage**.
- Abweichung von § 82 SGB XII: Bei der Einkommensberechnung bleiben das **Kindergeld** und das **Baukindergeld** des Bundes sowie die **Eigenheimzulage** nach dem Eigenheimzulagengesetz **außer Betracht**. (§ 3 Absatz 2 Satz 3 KitaBBV)

Rechtsgrundlagen

- **Grundsätzlich** ist das **Einkommen im Jahr vor der Aufnahme** des Kindes in die Kindertagesbetreuung maßgeblich. (§ 3 Absatz 4 KitaBBV)
- Die **Einrichtungsträger prüfen das Vorliegen der Voraussetzungen der Beitragsfreiheit** nach der KitaBBV. (§ 4 KitaBBV)
- Die **Personensorgeberechtigten müssen nachweisen**, dass sie die Voraussetzungen für die Beitragsbefreiung nach der KitaBBV erfüllen; **erst dann tritt die Beitragsfreiheit ein.** (§ 4 Absatz 2 und 3 KitaBBV)
- Einrichtungsträger **haften** für den gezahlten Ausgleichsbetrag **nur bei Vorsatz.** (§ 4 Absatz 5 KitaBBV)

Rechtsgrundlagen

- Die **Einrichtungsträger melden** wie bei der Elternbeitragsfreiheit im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung an den Landkreis oder die kreisfreie Stadt die von der Beitragsbefreiung nach der KitaBBV betroffenen **Kinderzahlen**. (§ 5 Absatz 1 KitaBBV)
- Zum Ausgleich der Einnahmeausfälle erhalten die Einrichtungsträger nach Meldung der Kinderzahlen 12,50 Euro je Kind und Monat vom Landkreis oder der kreisfreien Stadt. (§ 5 Absatz 1 KitaBBV)
- Es gelten die bereits **bekanntem Melde-, Stich- und Zahlungstage der KitaBKNV**

Rechtsgrundlagen

- Das Land zahlt wiederum den Landkreisen und kreisfreien Städten einen Ausgleichsbetrag in Höhe eines mit der Pauschale zu ermittelnden Gesamtausgleichsbetrages und einen Verwaltungskostenausgleich. (§§ 6 und 7 KitaBBV)
- Im Jahr 2019 erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte nach Jahresmeldung einen Ausgleichsbetrag für 5 Monate bis zum 1. Dezember, da die Rechtsänderung erst zum 01.08.2019 in Kraft tritt. (§ 6 Absatz 3 KitaBBV)

Bestehende Beitragsregelungen

- Die bisherigen Beitragsregelungen **gelten fort** und sind nur insoweit unwirksam, als dass die Beitragsbefreiung nach der KitaBBV eintritt. (§ 1 Absatz 4 und § 8 KitaBBV)
- Mittelfristig ergibt sich ein Überarbeitungsbedarf der bisherigen Beitragsregelungen insbesondere, wenn sich aufgrund des **Gebührensprungs** die Beitragsstaffelung insgesamt als nicht mehr sozialverträglich darstellt.

Broschüre mit Fragen zur Elternbeitragsfreiheit

- Die Broschüre gibt einen allumfassenden Blick auf die Ausweitung der Elternbeitragsfreiheit und beantwortet die wichtigsten Fragen rund um dieses Thema.
- Zudem können sich Eltern immer vertrauensvoll an das zuständige Jugendamt wenden, falls Unsicherheiten auftreten oder es sich um einen Antrag auf Erlass des Elternbeitrages nach § 90 SGBVIII handelt.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!